

Stellungnahme zum Positionspapier „Friedensethik“

Militärdekanat München, 21. Mai 2012

I. Frieden als Grunddimension christlicher Existenz

1. Das unmissverständliche Eintreten für Frieden gehört zum Wesen christlicher Existenz. Den mit der EKD-Friedensdenkschrift endgültig vollzogenen Paradigmenwechsel vom „gerechten Krieg“ hin zum „gerechten Frieden“ halten wir für notwendig. Als Militärseelsorge begrüßen wir die Initiative, sich erneut und auf breiter kirchlicher Basis mit dem Thema „Friedensethik“ auseinanderzusetzen.
2. Als Militärggeistliche werden wir aus einer besonderen Perspektive mit friedensethischen Fragen konfrontiert. Wir danken daher für die Möglichkeit, zu dem Positionspapier Stellung nehmen zu können. Wir hätten uns allerdings als Teil der Gesamtkirche gerne schon von Anfang an in den Diskussionsprozess zur Erstellung des Papiers eingebracht.
3. Wir teilen das im Positionspapier geforderte nachdrückliche Eintreten für den Vorrang für gewaltfreie Lösungswege in Konfliktfällen. Mit der Friedensdenkschrift der EKD halten wir aber militärisches Eingreifen, nämlich als *ultima ratio* unter bestimmten, klar definierten Bedingungen (Prüfkriterien, Friedensdenkschrift, Ziff. 102), für legitim, wenn durch rechtserhaltende Gewalt noch größerer Schaden verhindert werden kann.
4. Der Diskurs um diese Fragestellung begleitet die friedensethische Diskussion der Nachkriegszeit von Anfang an und hat in der theologischen Debatte bis heute unter Christinnen und Christen keine einheitliche Antwort gefunden. Der erste Entwurf zur Ökumenischen Erklärung zum Gerechten Frieden¹ stellt aber auch fest, dass in den letzten Jahrzehnten „Pazifisten und Vertreter der Theorie des gerechten Gebrauchs sich immer wieder als Arbeitsverbündete“ gesehen haben.

II. Christliche Verantwortung in der noch nicht erlösten Welt

1. Die Sorge für Recht und Frieden, die zur Verantwortung in der noch nicht erlösten Welt gehört, kann dazu führen, dass es „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ zur Anwendung von Gewalt kommen kann (Barmer Theologische Erklärung, These 5). Aus christlicher Sicht macht die Anwendung von Gewalt allerdings grundsätzlich schuldig. Dabei ist es unerheblich, welche Form von Gewalt ausgeübt wird – und sei es auch nur verbale Gewalt. Für die dem Positionspapier zugrundeliegende Fragestellung der grundsätzlichen Ablehnung von Gewalt hilft daher die dort getroffene Unterscheidung von militärischer und polizeilicher Gewalt nicht weiter.

¹ Ökumenischer Rat der Kirchen: Erster Ökumenischer Entwurf einer Ökumenischen Erklärung zum Gerechten Frieden, hrg. von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Frankfurt/M., 2009.

2. Verantwortung zu übernehmen schließt aus christlicher Sicht ein, gleichermaßen die Folgen des Handelns wie des Nicht-Handelns ethisch zu beurteilen. Auch das Zulassen von tötender Gewalt macht schuldig. Die Friedensdenkschrift der EKD formuliert folgerichtig (Ziff. 103): „In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.“
3. Das gilt umso mehr bei der Ausübung von Gewalt bis hin zur Tötung von Menschen, insbesondere im Krieg. Der Auffassung des Positionspapiers, dass Krieg weder als normales Mittel der Politik betrachtet noch theologisch gerechtfertigt werden kann, ist daher ausdrücklich zu folgen. Das Tötungsverbot kann keinerlei Relativierung erfahren: Töten ist immer mit Schuld verbunden. Das gilt auch dann, wenn dadurch noch größeres Unheil verhindert werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die Befreiung von Schuld allein ein Akt der Gnade Gottes sein.
4. Im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Bundeswehr als Parlamentsarmee mit ihren Soldatinnen und Soldaten die Aufgabe wahr, bei Eintritt der *ultima ratio* rechtsermöglichende oder rechtserhaltende Gewalt auszuüben. Nicht wenige der Soldatinnen und Soldaten üben diesen Dienst bewusst als Christenmenschen aus und verstehen diesen dann ausdrücklich als Dienst auf dem Weg zu einem gerechten Frieden.
5. Die Option der Gewaltfreiheit, d.h. die Suche nach gewaltfreien Lösungen von Konflikten und die Einübung der Wege dorthin, muss daher vorrangig bleiben. Den im Positionspapier unter „3.2. Frieden lernen“ aufgelisteten Maßnahmen ist aus Sicht der Militärseelsorge ausdrücklich zuzustimmen. Die Militärgeistlichen kommen dieser Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes in der Bundeswehr zentral in dem von ihnen erteilten Lebenskundlichen Unterricht nach, der friedensethische Fragen im Curriculum vorsieht und als berufsethische Qualifizierungsmaßnahme verpflichtend für alle Soldatinnen und Soldaten ist.
6. Die Militärseelsorge unterstützt diesen Weg auch durch das umfassend angelegte Diskursprojekt „Dem Frieden der Welt dienen ...“, mit dem die Evangelischen Akademien in Deutschland friedensethische Fragen sowie die außen- und sicherheitspolitische Strategie Deutschlands thematisieren wollen, und durch das Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“², das das Ziel verfolgt, an Schulen Friedensbildung im Unterricht und den Dialog zwischen Jugendoffizieren und Friedenspädagoginnen und -pädagogen zu fördern.

III. Gewalt als „*ultima ratio*“ des gerechten Friedens

1. Verantwortliches Handeln kann in eng abgegrenzten Fällen und unter bestimmten Bedingungen die Anwendung von Gewalt als „*ultima ratio*“ zur Abwendung noch größeren Übels in der noch nicht erlösten Welt nach sich ziehen.
(Friedensdenkschrift, Ziff. 104 ff.)

² In Trägerschaft der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK)

2. Dabei ist auch aus Sicht der Militärseelsorge davon auszugehen, dass mit Gewalt verbundene Interventionen (nicht nur militärische) nicht selbst Frieden bringen, sondern bestenfalls Raum für den Aufbau gewaltfreier Strukturen schaffen bzw, Zeitfenster für politische Lösungen öffnen können. Aber auch dies kann eine wichtige, möglicherweise sogar die einzige Option sein, den Weg zum gerechten Frieden zu ebnen.
3. Die vom Positionspapier geforderte Christenpflicht, aktiv für den Frieden einzutreten, schließt ein, alle mit Gewalt verbundenen Lösungsansätze ständig zu hinterfragen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Die von der EKD-Denkschrift entwickelten Kriterien für die Anwendung „rechtserhaltender Gewalt“ sind dabei leitend. Es gehört zum Wächteramt der Kirche, Begründungen oder Eigeninteressen, die nicht den Kriterien rechtserhaltender Gewalt entsprechen, hörbar zu kritisieren.

IV. Militärseelsorge an der Schnittstelle zwischen Kirche und Politik

1. Wir bestätigen ausdrücklich die im Positionspapier wiederholte Forderung nach Unterscheidung von staatlichem und kirchlichem Handeln. Diese kommt mehrfach und unzweideutig im Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Tragen: Art. 2 legt fest, dass die Militärseelsorge Teil kirchlicher Arbeit ist und unter Aufsicht der Kirche (nicht des Staates) ausgeübt wird. Art. 16 führt ergänzend aus, dass „die Militärgeistlichen in einem geistlichen Auftrag stehen, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind“. Art. 10-13 legen im Blick auf das höchste geistliche Amt in der Militärseelsorge, das des Militärbischofs, fest, dass dieser nebenamtlich eine vom Staat unabhängige und alleine der EKD Rechenschaft schuldende Position innehat.